

Satzung des Schulverein der Gemeinschaftsschule Friedrichsgabe Norderstedt e.V.

§ 1) Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen:

„Schulverein der Gemeinschaftsschule Friedrichsgabe Norderstedt e.V.“ und hat seinen Sitz in Norderstedt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2) Zweck

Der Schulverein der Gemeinschaftsschule Friedrichsgabe Norderstedt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Er will durch Zusammenschluss von Eltern und Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die vielfältigen kulturellen, erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule, die politische Bildung, die neuzeitlichen unterrichtlichen Bestrebungen und die auf die Entwicklung des Gemeinschaftssinnes gerichteten Unternehmungen wie Klassenreisen, Schülerwanderungen, Sportfeste, Schullandheimaufenthalte, Schüleraustausch mit anderen Ländern, Beschaffung von zusätzlichem Lehrmaterial und dergleichen fördern. Jeder darüberhinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden (siehe auch § 7) Punkt 4)). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3) Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden jeglicher Art

§ 4) Eintritt

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Eintrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

§ 5) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1) durch Austritt aus dem Verein

Ein Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist nur zum Ende des laufenden Schuljahres zulässig.

- 2) wenn das Kind die Schule verlässt, sofern nicht ein Geschwister die Schule besucht oder eine weitere Mitgliedschaft gewünscht wird.
- 3) durch Ausschluss
Der Ausschluss kann erfolgen:
 - 1) Wenn ein Mitglied länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf eines dritten Monats nicht bezahlt hat.
 - 2) Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt. Mit dem Tag des Austrittes oder Ausschlusses des Mitgliedes erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 6) Beiträge

Die Mitgliedsversammlung beschließt die Beitragshöhe. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines jeden Schuljahres im Voraus zu entrichten. In Ausnahmefällen kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen.

§ 7) Vorstand

- 1) Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Diesem gehören an:
Vorsitzender
Stellvertretender Vorsitzender
Schriftführer
Kassenwart
1 Beisitzender
Ferner sind der Schulleiter und der / die Elternbeiratsvorsitzende bzw. deren Vertreter kraft ihres Amtes Mitglieder des Vorstandes.
- 2) Vorstand gemäß § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, von denen jeder alleinvertretungsberechtigt ist.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre auf der Hauptversammlung neu gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl, spätestens bis zur nächsten Hauptversammlung, im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
- 4) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Sondervorteile erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder die unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins aufgrund einer innerhalb des Vorstandes zu beschließenden Geschäftsordnung. Er ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- 7) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

- 8) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- 9) Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Niederlegung seines Amtes oder anderer Umstände aus, kann der restliche Vorstand eine andere Person – auch aus den eigenen Reihen – bis zur nächsten Vorstandswahl mit der Wahrnehmung dieses Amtes betrauen. Ausgenommen hiervon sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

§ 8) Vermögensverwaltung

Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Bewilligung von Ausgaben sind Aufgabe des Vorstandes.

§ 9) Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Schuljahr. Die Hauptversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 10) Mitgliederversammlung

Jährlich sollte eine Hauptversammlung stattfinden, auf der die Jahresabrechnungen vorgelegt werden.

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder, spätestens acht Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes gestellt werden.

Die Beschlüsse auf allen Versammlungen werden (mit Ausnahme der Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11) Auflösung des Vereins

Anträge betreffend Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

§ 12) Restgelder

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Norderstedt mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler der Gemeinschaftsschule Friedrichsgabe zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 13) Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen. Der

Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen und solche, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig und ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen. Er trägt sie auf der nächsten Versammlung vor. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

§ 14) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Norderstedt einzutragen und Antrag zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt zu stellen.

2000 Norderstedt, den	15. Februar	1976
geändert	12. Mai	1981
geändert		
22846 Norderstedt	09. Dezember	2010
geändert	15. November	2012
geändert	06. Oktober	2014
geändert	05. Mai	2015
geändert	28. September	2022